

2245-K

### **Richtlinien für die Förderung von Verbänden der Heimat- und Brauchpflege**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 2. Juni 2017, Az. XI.6-K5251/11/11

<sup>1</sup>Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 BayHO, Art. 43, 48, 49 und 49a BayVwVfG und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)) Zuwendungen für Aktivitäten des Bundes der Bayerischen Gebirgsschützen-Kompanien sowie des Landesverbandes Bayerischer Bergmanns-, Knappen- und Hüttenmännischer Vereine. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 1. Zweck der Zuwendung

Die staatliche Förderung soll den Bund der Bayerischen Gebirgsschützen-Kompanien sowie den Landesverband Bayerischer Bergmanns-, Knappen- und Hüttenmännischer Vereine in die Lage versetzen, ihre heimat- und brauchpflegerischen Aktivitäten insbesondere im Bereich der Jugendarbeit durchzuführen.

#### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 <sup>1</sup>Gefördert werden können Maßnahmen, die der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Heimat- und Brauchpflege dienen. <sup>2</sup>Der Schwerpunkt soll dabei auf der Jugendbildung liegen. <sup>3</sup>Die Inhalte der förderfähigen

Maßnahmen müssen geeignet sein, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem umfassenden und allgemeinen Sinne auf ihre satzungsgemäßen Aufgaben in der Jugendarbeit und Brauchpflege vorzubereiten und weiterzubilden. <sup>4</sup>Den Verantwortlichen in den betroffenen Verbänden und ihren Untergliederungen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre jeweiligen Aufgaben vermittelt werden.

#### 2.2 Gefördert werden können außerdem nach näherer Maßgabe der **Anlage**:

2.2.1 besondere Projekte im Bereich der Heimat- und Brauchpflege, auch zur Erhaltung entsprechender Handwerksberufe,

2.2.2 die Nachwuchsarbeit in den Verbänden,

2.2.3 die Beteiligung an internationalen Begegnungen und Austauschmaßnahmen mit brauch- und heimatpflegerischer Programmatik,

2.2.4 Maßnahmen, die dem Denkmalschutz und dem Landschaftsschutz dienen.

#### 2.3 Eine Förderung ist nicht möglich für:

2.3.1 berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen,

2.3.2 Erholungsmaßnahmen und Unterhaltungsveranstaltungen, Kundgebungen, laufende vereins- und verbandstypische Arbeiten der örtlich tätigen Vereine mit ihren Kinder-, Jugend- und Aktivengruppen,

2.3.3 Baumaßnahmen (ausgenommen die in Nr. 7 der **Anlage** genannten Projekte),

2.3.4 Gau- und Bezirksfeste, mit hauptsächlich geselligen Charakter,

2.3.5 Maßnahmen, die aus sonstigen staatlichen Förderprogrammen gefördert werden.

#### 3. Zuwendungsempfänger

<sup>1</sup>Die Förderung wird dem Bund der Bayerischen Gebirgsschützen-Kompanien sowie dem Landesverband Bayerischer Bergmanns-, Knappen- und Hüttenmännischer Vereine gewährt. <sup>2</sup>Sie können die Mittel, soweit sie nicht für eigene Maßnahmen eingesetzt werden, an ihre Untergliederungen gemäß der Vorgaben der VV Nr.12.5 zu Art. 44 BayHO weiterbewilligen (Gauverbände, Kompanien, Sachgebiete, Vereine, Einrichtungen bzw. Stiftungen in der Trägerschaft des Verbands), die sie nach Maßgabe dieser Richtlinien verwenden können.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Gefördert werden können nur Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung. <sup>2</sup>Hiervon ist auszugehen, wenn dem Verband für die zu fördernden Projekte (vgl. Nr. 2) zuwendungsfähige Kosten von mindestens 2.000,- € entstehen. <sup>3</sup>Eine Förderung setzt weiter voraus, dass eigene Einnahmen (z. B. Beiträge, Spenden, Veranstaltungseinnahmen) und sonstige Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Zuwendungen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke) nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

#### 5. Art und Umfang der Zuwendung

##### 5.1 Art der Zuwendung

Die Förderung wird den Verbänden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

## 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

<sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind die im Zusammenhang mit Nr. 2.1 anfallenden Ausgaben sowie Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der unter Nr. 2.2 genannten und in der **Anlage** näher definierten Projekte anfallen. <sup>2</sup>Ebenfalls zuwendungsfähig sind die dem Verband im Zusammenhang mit dem Vollzug der Richtlinien entstehenden Verwaltungs- und Organisationsausgaben (allgemeiner Verwaltungsaufwand).

## 5.3 Höhe der Förderung

5.3.1 <sup>1</sup>Für den allgemeinen Verwaltungsaufwand nach Nr. 5.2 Satz 2 können die Verbände bis zu 10 v. H. der jährlichen Zuwendung einsetzen. <sup>2</sup>Dabei wird vorausgesetzt, dass mindestens 50 v. H. der anfallenden Ausgaben als Eigenleistung erbracht werden.

5.3.2 <sup>1</sup>Die Zuwendung kann bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, darf die Höhe des tatsächlichen Finanzierungsbedarfes jedoch nicht überschreiten. <sup>2</sup>Im Einzelnen können

- bei Bildungsmaßnahmen und Wettbewerben (**Anlage** Nr. 10) bis zu 50 v. H. des tatsächlichen Finanzierungsbedarfes,
- bei Projekten zur geschichtlichen Aufarbeitung und zu Dokumentationszwecken (**Anlage** Nr. 1 und 2) bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für die konzeptionelle Arbeit und bis zu 25 v. H. für die Drucklegung,
- bei Austauschmaßnahmen (**Anlage** Nr. 5) bis zu 15,- € pro Tag und Person, höchstens jedoch 150,- € pro Person bzw. 2.500,- € für die Gesamtmaßnahme,

als Zuwendung gewährt werden.

## 6. Verbot der Doppelförderung

Eine gleichzeitige Förderung aus anderen staatlichen Förderansätzen (Mehrfachförderung) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antrag

<sup>1</sup>Die Verbände legen dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einen Gesamtantrag bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres vor. <sup>2</sup>Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird allgemein erteilt. <sup>3</sup>Die Verbände erhalten einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.

### 7.2 Weiterbewilligung

7.2.1 <sup>1</sup>Die Weiterbewilligung im Sinne des VV Nr.12.5 zu Art. 44 BayHO von Fördermitteln an Untergliederungen erfolgt mit schriftlichem Bewilligungsschreiben aufgrund eines schriftlich beim jeweiligen Verband zu stellenden Antrags. <sup>2</sup>Die Anträge sollen für Bildungsmaßnahmen und Projekte getrennt eingereicht werden. <sup>3</sup>Den Anträgen sind neben dem Formblatt mit der Bezeichnung der Maßnahme eine Aufstellung der geplanten Ausgaben und Einnahmen beizufügen. <sup>4</sup>Außerdem sind die Zielgruppe,

die Zielsetzung und die angestrebte Zielerreichung der geplanten Maßnahme kurz zu beschreiben. <sup>5</sup>Die Anträge sind vom vertretungsberechtigten Vorstand der antragstellenden Untergliederung im Original zu unterschreiben.

7.2.2 <sup>1</sup>Im Bewilligungsschreiben ist darauf hinzuweisen, dass die Mittel vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bereitgestellt werden. <sup>2</sup>Es ist sicherzustellen, dass die Mittel gemäß diesen Richtlinien verwendet werden.

### 7.3 Verwendungsnachweis

7.3.1 <sup>1</sup>Die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird im Bewilligungsbescheid bestimmt. <sup>2</sup>Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. <sup>3</sup>Die Verbände reichen dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einen Gesamtverwendungsnachweis ein, in dem die einzelnen geförderten Maßnahmen nach Aufgabenschwerpunkten und Maßnahmengruppen getrennt ausgewiesen sind.

7.3.2 Prüfbehörde für den Verwendungsnachweis ist das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

7.3.3 Die Untergliederungen, an die staatliche Fördermittel weiterbewilligt werden, haben gegenüber ihrem Verband einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung zu erbringen.

7.3.4 Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.

7.3.5 Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Bayerische Oberste Rechnungshof (Art. 91 BayHO) sind berechtigt, die Verwendung der Mittel jederzeit zu prüfen.

7.3.6 Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49, 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), (BayRS 2010-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

## 8. Ausführungsbestimmungen

8.1 Die Verbände sind berechtigt, im Rahmen dieser Richtlinien verbandsspezifische Regelungen zu treffen.

8.2 In begründeten Einzelfällen können nach vorheriger Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Ausnahmen zugelassen werden.

## 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

**Anlage****Projekte der Heimat- und Brauchpflege****Anlage zu den Richtlinien für die Förderung von  
Verbänden der Heimat- und Brauchpflege**

1. Geschichtliche Aufarbeitung in Form von Konzepterarbeitung und Erstellung von Gauchroniken, Festschriften, Brauchtumsbüchern, Fachbüchern, Fachzeitschriften, Musik- und Liederheften, Musik- und Singspielen, Theaterstücken usw.
2. Video-, Film- und CD-Aufnahmen zu Dokumentationszwecken (nicht für gewerbliche Zwecke)
3. Speziell brauchtumsbezogene Beiträge im Rahmen von Jugendveranstaltungen (Jugendtage)
4. Überörtlich bedeutende Bildungsveranstaltungen für Plattler, Volkstanz, Laienspiel, Volksmusik und Volkslied sowie mit spezifischen Inhalten der Gebirgsschützen
5. Austauschmaßnahmen mit ausländischen Vereinen/Organisationen der Heimat- und Brauchpflege mit brauch- und heimatpflegerischer Programmatik
6. Heimat- und Brauchausstellungen
7. Errichtung und Renovierung von Wegdenkmälern (Gedenksteine, Marterln, Wegkreuze, alte Grabsteine, Kapellen u. dgl.) und sonstige heimatpflegerische Maßnahmen, die dem Denkmalschutz und dem Landschaftsschutz dienen
8. Projekte und Informationsveranstaltungen, die der Erhaltung von alten Handwerksberufen dienen ( Schneider-, Näh- und Stickereiarbeiten, Instrumentenbau, Restauratoren, Glasbläser, Zimmerer u. dgl.)
9. Preise zur Würdigung herausragenden ehrenamtlichen Einsatzes in der Heimat- und Brauchpflege (keine Geldpreise)
10. Wettbewerbe in der Brauch- und Heimatpflege
11. Speziell beim Bund der Bayerischen Gebirgsschützen-Kompanien: Historische Armbrust-, Vorderlader-, Bundes- und Alpenregionsschießen

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Hefen

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---